

- c) der vereinbarten Arbeitszeit,
- d) der Steuerklasse und der Steuerfreibeträga,
- e) in der Gewährung von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit, von Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit.

(2) Veränderungen im Arbeitseinkommen außer den im Abs. 1 aufgeführten sind nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 15. Februar des folgenden Jahres durch Vorlage einer Bescheinigung über das Durchschnittseinkommen des vergangenen Kalenderjahres nachzuweisen.

#### § 13

Von der Forderung auf Erstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte bedeuten oder daraus ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand entstehen würde.

#### § 14

#### Zu § 11 der Verordnung:

Zu den Freiheitsstrafen zählt auch Strafarrrest gemäß § 3 des Zweiten Gesetzes vom 24. Januar 1962 zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Militärstrafgesetz — (GBl. I S. 25).

#### Besondere Bestimmungen

#### § 15

(1) Die Ehefrau des Wehrpflichtigen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, gilt für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes durch den Wehrpflichtigen bei notwendiger Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder als alleinstehend im Sinne des § 128 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27).

(2) Das gleiche gilt entsprechend für Ehefrauen, die Mitglieder einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte sind, gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1960 über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (GBl. I S. 251).

#### § 16

Bisher nicht berufstätige Ehefrauen von Wehrpflichtigen sind durch die örtlichen Organe — insbesondere die Ämter für Arbeit und Berufsberatung — sowie durch die Betriebe bei der Übernahme einer Tätigkeit zu unterstützen.

#### § 17

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1962

**Der Minister der Finanzen**

**R u m p f**

#### Brandschutzanordnung Nr. 7.

#### — Brandschutzmaßnahmen in Wäldern —

Vom 19. März 1962

Der Waldbestand unserer Republik ist eine wichtige Rohstoffquelle für die Volkswirtschaft und ein bestimmender Faktor für unser Klima. Gleichzeitig bietet er der werktätigen Bevölkerung große Möglichkeiten für die Erholung. Deshalb kommt dem Schutz der Wälder vor Brandgefahren besondere Bedeutung zu. Die erfolgreiche Verhinderung und Bekämpfung von Bränden erfordert die Mitarbeit breiter Kreise der Bevölkerung.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. HO) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Post- und Fernmeldewesen, dem Komitee für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Wälder, Moore, Heiden und für andere mit leicht brennbarem Bewuchs bestandene Flächen mit einer Größe von mehr als einem Hektar sowie für Wiesen, die in oder an Wäldern liegen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten ebenfalls für bestehende oder neu zu errichtende Bahnanlagen, Autobahnen, Straßen, Wege und Plätze, die Wälder berühren oder durch sie hindurchführen.

(3) Der § 13 gilt auch für Wälder unter einem Hektar.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine mit Bäumen bestandene und von brennbarem Material, wie Schlagabraum, Gestrüpp, Unterholz u. a., frei zu haltende Fläche.

(2) Ein Wundstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbaren Material frei zu haltende und vom humosen Oberboden bis auf den Mineralboden befreite Fläche über 1 m Breite.

(3) Ein Kienitz'scher Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist ein System von Schutz- und Wundstreifen entlang von Eisenbahnlinien.

(4) Eine Raucherinsel im Sinne dieser Anordnung ist eine im Umkreis von 3 m von allen brennbaren Stoffen freie Fläche, deren Bodenbeschaffenheit und Abgrenzung eine Brandübertragung ausschließt.

#### § 3

#### Waldbrandgefahrenklassen

(1) Zur Festlegung differenzierter Maßnahmen zum Schutze der Wälder vor Brandgefahren werden die ein-